



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau erlässt:

Läutordnung der Gemeinde Herisau¹⁾

1. Grundsätzliches

- 1.1 Es werden folgende Arten des Läutens unterschieden:
- a) Grosses Geläute (Glocken 1, 2, 3, 5 und 6)
 - b) Kleines Geläute (Glocken 2, 3, 4 und 6)
 - c) Einzelne Glocken (Glocke 1 = grösste Glocke).
- 1.2 Die Dauer des Läutens ist wie folgt festgesetzt:
- a) 15 Minuten Einläuten zu den Gottesdiensten, beim Einläuten eines neuen Jahres und am Abend der Bundesfeier
 - b) 10 Minuten beim Einläuten von Sonn- und Feiertagen (Vgl. 2.4) und von Kasualgottesdiensten (Trauungen und Abdankungen) in der Kirche
 - c) 10 Minuten beim Läuten von Glocke 1 (Vgl. 3.3, 6.1, 6.2, 6.3)
 - d) 5 Minuten beim Läuten mit einer einzelnen Glocke (Nr. 2, 3, 4).

2. Das Zeichenläuten

- 2.1 Das Betläuten erfolgt während des ganzen Jahres von Montag bis Samstag um 6.00 Uhr mit Glocke 4.
- 2.2 Das Mittagläuten erfolgt während des ganzen Jahres von Montag bis Samstag um 11.00 Uhr mit Glocke 3. Aus Anlass von Trauungen fällt es aus.
- 2.3 Das Vesperläuten erfolgt während des ganzen Jahres von Montag bis Freitag jeweils bei Eintritt der Dämmerung mit Glocke 4.
- 2.4 Das Einläuten von Sonn- und Feiertagen erfolgt am Vorabend um 19.00 Uhr. Zu den hohen Festtagen, zum Neujahrstag, zum Landsgemeindesonntag und zum Betttag wird mit dem grossen Geläute eingeläutet, in den übrigen Fällen mit dem kleinen Geläute.
- 2.5 Das Ausläuten von Sonn- und Feiertagen erfolgt während des ganzen Jahres um 18.05 Uhr mit Glocke 1. Bei Doppelfeiertagen wird nur am zweiten Feiertag ausgeläutet.

3. Das Gottesdienstläuten

¹⁾ Rev. 16.11.1976, 03.01.1984



-
- 3.1 Zu den Haupt-, Abendmahls- und Konfirmationsgottesdiensten wird mit dem grossen Geläute eingeläutet.
 - 3.2 Zu den übrigen (inkl. Kasualgottesdienste, Vgl. 1.2) wird mit dem kleinen Geläute eingeläutet.
 - 3.3 Die Gottesdienste werden mit der Glocke 3 ausgeläutet. Hievon sind die Abendmahlsgottesdienste ausgenommen, welche mit Glocke 1 ausgeläutet werden.
-

4 Das Läuten bei Bestattungen

- 4.1 Bei Bestattungen wird grundsätzlich um 14.00 Uhr mit Glocke 2 geläutet.
 - 4.2 Sind an einem Tag mehrere Bestattungen angesetzt, so wird trotzdem nur um 14.00 Uhr geläutet.
 - 4.3 Bei allfälligen Bestattungen an Samstagen wird um 10.30 Uhr geläutet.
-

5. Sonstige kirchliche Anlässe

- 5.1 Bei Taufen ausserhalb des Gottesdienstes wird mit Glocke 5 eingeläutet.
 - 5.2 Bei andern kirchlichen Anlässen trifft die Kirchenvorsteherschaft die Anordnungen für das Läuten.
-

6. Besondere Anlässe

- 6.1 Beim Jahreswechsel wird am Silvester von 23.45 - 23.55 Uhr mit Glocke 1 ausgeläutet und am Neujahr von 00.00 - 00.15 Uhr mit dem grossen Geläute eingeläutet.
- 6.2 Das übliche Mittagläuten um 11.00 Uhr erfolgt mit Glocke 1, wenn der Kantonsrat oder die Synode in Herisau tagen. Die gleiche Regelung gilt für den Landsgemeindesonntag.
- 6.3 Am Schluss des Kinderfestes wird ebenfalls mit Glocke 1 geläutet.
- 6.4 Am Bundesfeiertag wird von 20.00 - 20.15 Uhr mit dem grossen Geläute geläutet.